

„Geschichte der deutschen Sinti und Roma“

Vortrag von Erich Schneeberger (Vorsitzender der deutschen Sinti und Roma in Bayern) am 18. November 2006 im Rahmen der Seminarreihe „Achtung! Durchblicken von Antisemitismus und Rassismus gestern und heute“.

I. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bei Frau Birgit Mair sehr herzlich für die Einladung zu diesem Vortrag bedanken.

Da erfahrungsgemäß die meisten Zuhörer nur relativ wenig über unsere Volksgruppe wissen, halte ich es für angebracht, einleitend einige allgemeine Anmerkungen über unsere ethnische – oder juristisch betrachtet – nationale Minderheit vorzutragen, bevor ich auf die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland eingehe und mich schließlich auch mit der aktuellen Situation der Sinti und Roma in Deutschland auseinandersetzen werde.

In diesem Zusammenhang werde ich mich auch mit den verschiedenen Formen des Rassismus, mit denen unsere Volksgruppe tagtäglich konfrontiert wird, auseinandersetzen: Unsere Menschen werden auch heute noch vielerorts mit einem latenten Rassismus konfrontiert, welcher sich häufig hinter auf den ersten Blick unverdächtig wirkenden Aussagen verbirgt. Der kurzfristig „wegen einer Veranstaltung leider völlig ausgebuchte Campingplatz“ oder die am Montagmorgen „bereits anderweitig vermietete Wohnung“ sind hierfür Beispiele.

Lassen Sie mich eingangs noch um Verständnis dafür bitten, dass ich mit diesem Vortrag allenfalls einen kursorischen Überblick über die Geschichte unserer nationalen Minderheit geben kann. Zugleich kann ich im Rahmen eines Vortrages keinesfalls die gesamte Bandbreite der Probleme unserer Minderheit in Deutschland beleuchten. Der Begriff

„Fremdenfeindlichkeit“ ist übrigens insoweit nicht auf unsere Menschen anwendbar, da wir als seit über 600 Jahren in Deutschland lebende Minderheit keine Fremden sind. Oder würden sich etwa

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

die Nachfahren der „erst“ vor etwa einem Jahrhundert in das Ruhrgebiet eingewanderten polnischen Bergleute als „Fremde“ bezeichnen lassen?

Für die Nationalsozialisten freilich war nicht die Zeitdauer, die unsere Menschen in Deutschland beheimatet sind maßgeblich. Im Erlass von Reichsinnenminister Frick am 3. Januar 1936 heißt es: „Zu den artfremden Rassen gehören in Europa außer den Juden regelmäßig nur die Zigeuner.“

In Europa leben etwa 6 Millionen Sinti und Roma, davon der größte Teil in Osteuropa und den Staaten des ehemaligen Jugoslawien. Der überwiegende Teil der im deutschsprachigen Mitteleuropa lebenden Volksgruppe bezeichnet sich selbst als „Sinti“.

Heute leben in der Bundesrepublik nach verschiedenen Schätzungen etwa 70.000 Sinti und Roma, die landläufig und in der Regel diskriminierend als „Zigeuner“ und von den Behörden vorurteilsvoll mit dem alten Nazi-Begriff als „Landfahrer“ bezeichnet werden.

Die gesamte Minderheitengruppe in der Bundesrepublik unterteilt sich in 2/3 deutsche Sinti und 1/3 deutsche Roma.

Zu den verbreitetsten und hartnäckigsten Vorurteilen gehört die Meinung, Sinti und Roma seien ein „Wandervolk“ ohne festen Wohnsitz. Noch Jahrzehnte nach 1945 gründeten darauf nicht nur behördliche, sondern auch soziale, politische und kirchliche Einrichtungen in Deutschland und Europa ihre Einstellung.

Praktisch ausnahmslos haben alle Angehörigen der Volksgruppe in Deutschland einen festen Wohnsitz. Sinti und Roma gehen heute ihren Berufen als Kaufleute, Handwerker, Fabrikarbeiter oder Angestellte nach.

II. Rassismus in Deutschland in der Vergangenheit (Rassismus gegen Juden sowie Sinti und Roma)

1. Sinti und Roma – seit 600 Jahren in Deutschland

Bereits im Spätmittelalter wurden Sinti und Roma für die Pest, Cholera und Rattenplage verantwortlich gemacht. Später galten sie als „Türkenspione“ und der Hexerei fähig.

Vor ungefähr 1.000 Jahren – zu Zeiten der Völkerwanderung in Europa – wanderten die Vorfahren der Sinti und Roma aus dem Nordwesten Indiens über Persien, Armenien und dem griechisch besiedelten Kleinasien nach Europa.

Die Vorfahren der deutschen Sinti lebten bereits seit dem Jahre 1400 in Mitteleuropa, das heißt in Deutschland und Österreich und den angrenzenden Regionen (Norditalien, Slowenien, Böhmen, Elsass, Lothringen).

Die Vorfahren der deutschen Roma blieben zunächst im osteuropäischen Raum. Zum einen kamen sie dann vor 80-150 Jahren (den Zeiten der ersten ungarischen und polnischen Bergarbeiter-Familien im Ruhrgebiet und der Flucht osteuropäischer Juden nach Westeuropa und Amerika) nach Deutschland, zum anderen flüchteten sie erst in den 50er und 60er Jahren mit den Vertriebenen und Spätaussiedlern aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten und aus Polen zu uns.

Zwischen Sinti und Roma bestehen Unterschiede im sprachlichen Gebrauch des Romanes, das aus der altindischen Sprache Sanskrit stammt. Romanes ist eine seit 600 Jahren in Deutschland gesprochene Sprache und damit Bestandteil der deutschen Kultur. Unterschiede zwischen Sinti und Roma gibt es auch bei den familiären Gepflogenheiten.

Deutsche Sinti und Roma sind also keine Ausländer und verfügen wie die übrige deutsche Bevölkerung über all das, was für besonders deutsche Tugenden oder Untugenden gehalten wird.

2. Die Wurzeln des Rassismus gegen Sinti und Roma in Deutschland

Die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma begann schon kurz nach dem Eintreffen ihrer Vorfahren in Europa und nicht erst mit dem Beginn der Nazi-Diktatur. Die ersten achtzig Jahre des Aufenthalts der Sinti in Deutschland gelten als ihr „goldenes Zeitalter“. Mit Schutzbriefen, unter anderem des deutsch-römischen Kaisers Siegesmund, zogen sie meist unbehelligt durch deutsche Länder. Ihre Exotik erregte Bewunderung und Erstaunen. An vielen Orten genossen sie die Gastfreundschaft der ansässigen Bevölkerung.

Den Auftakt zur Verfolgung der Sinti in Deutschland soll Brandenburgs Kurfürst Achilles, der 1482 den Aufenthalt von Sinti in seinem Land verbot, gegeben haben. Mit den Reichstagen von Lindau und Freiburg (1496, 1497 und 1498) folgte auch das Deutsche Reich diesem Beispiel, hob den Schutzbrief Siegesmunds auf und erklärte alle Sinti für vogelfrei. Jedermann konnte sie jagen, auspeitschen, einsperren oder töten. Dank der deutschen Kleinstaaterei kam es nicht überall zu einer konsequenten Anwendung dieser Reichsgesetze. Erst die Wirren des Dreißigjährigen Krieges lenkten von der Zigeunerverfolgung ab.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Verfolgung wieder unvermindert fortgesetzt. Sinti sollten „gestäupt“, gebrandmarkt, aus dem Lande verwiesen oder mit dem Tode bestraft werden.

Diesen Maßnahmen gegen die Sinti Mitteleuropas entspricht die Judenverfolgung jener Zeit. Antijüdische Ausnahmegesetze des Mittelalters hielten sich bis in das 18. und 19. Jahrhundert. Wenigstens im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert wurde die physische Existenz der Sinti geduldet. Sie verdienten sich ihren Lebensunterhalt z. B. als Musikanten, Artisten, Handwerker, Künstler und Händler.

Erst die Gründung des Deutschen Reiches 1871 erlaubte die langfristige Koordinierung der antiziganistischen Repression. Bereits im Jahre 1871 wies das Großherzogliche Innenministerium Hessens mit Berufung auf das Berliner Reichskanzleramt die Kreisämter an, eingewanderten Roma die Ausstellung von Gewerbescheinen zu versagen und bei heimatberechtigten Sinti mit größter Vorsicht vorzugehen. 1886 hatte man den Zwangstransport für „Zigeuner ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ zur Staatsgrenze eingeführt.

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

Die systematische Überwachung der gesamten Volksgruppe begann in Deutschland bereits im Jahre 1899 in Bayern. Nachdem die deutschen Sinti und Roma schon im Ersten Weltkrieg als Soldaten für Deutschland gekämpft und hohe Tapferkeitsauszeichnungen der

kaiserlichen Armee erhalten hatten, wurde dann im Juli 1926 in Bayern mit dem ersten Sondergesetz der ersten deutschen Republik, dem „Zigeuner- und Arbeitsscheuen-Gesetz“, die „Zigeunerpolizeistelle“ beim Polizeipräsidenten München als gesamtdeutsche Erfassungs- und Überwachungszentrale eingerichtet.

Im November 1927 wurde vom preußischen Innenministerium die Entnahme von Fingerabdrücken aller Sinti und Roma verordnet. Gut sechs Jahre später konnten die Nationalsozialisten darauf ihre Vorbereitungen zum Völkermord aufbauen. Diese Sondergesetze und Sonderzentralen waren schon damals ein Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik.

3. Die nationalsozialistische Völkermordpolitik

Die Einmaligkeit der nationalsozialistischen Völkermordpolitik in Europa war der bis 1945 weitgehend durchgeführte Plan der vollständigen Vernichtung aller Sinti und Roma ebenso wie der Juden allein aus „rassischen Gründen“.

Das jüdische Volk und die Sinti und Roma wurden im gesamten Einflussbereich der Nazis als einzige systematisch und Familienweise vom Kleinkind bis zum Greis ermordet.

Durch die Anwendung des „Reichsbürgergesetzes“ und des „Blutschutzgesetzes“ verloren Sinti und Roma zusammen mit den jüdischen Mitbürgern ihre damalige deutsche Staatsbürgerschaft. Ehen zwischen Sinti/Roma und so genannten „Ariern“ wurden verboten. Die „Nürnberger Gesetze“ des Jahres 1935 stellten in der gesetzlichen Verfolgung Sinti und Roma mit den Juden gleich: „In Europa sind regelmäßig nur Juden und Zigeuner artfremden Blutes“, wurde dazu in den Verordnungen und Kommentaren ausgeführt. Vom Beginn der Nazi-Herrschaft an wurden Sinti und Roma ebenso wie Juden aus „rassischen Gründen“ verfolgt und ausgegrenzt.

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

Im Jahre 1936 wurde im Reichsgesundheitsamt in Berlin das „Rassehygieneinstitut“ unter Leitung des Tübinger Kinder- und Nervenarztes Dr. Robert Ritter und seiner Mitarbeiterin Eva Justin eingerichtet. Anhand der dort erstellten „Rassegutachten“ wurden Sinti und Roma nicht mehr als Mitglieder von Handwerksinnungen und Berufsverbänden zugelassen. Sie verloren ihren Broterwerb, junge Menschen ihren Ausbildungsplatz.

Im Oktober 1938 übernahm der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Heinrich Himmler die 1926 gegründete „Zigeunerpolizeistelle“ in München samt Personal und Akten in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, wo sie die neue Bezeichnung „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ erhielt. Himmler ordnete 1938 „zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ an, die „Zigeunerplage“ aus dem „Wesen der Rasse heraus“ zu lösen. Hierzu diente der im Oktober 1939 von ihm herausgegebene „Festschreibungserlass“. Darin wurde Sinti und Roma im deutschen Reichsgebiet das Verlassen des Wohnortes untersagt. Im gleichen Zuge wurde die Errichtung von Sammellagern angeordnet. Im Mai 1940 veranlasste Himmler die ersten großen Deportationen deutscher Sinti- und Roma-Familien in die Konzentrationslager und Ghettos im bereits besetzten Polen. Ab März 1941 wurde das Konzentrationslager Auschwitz um das riesige Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau erweitert. Ab dem Frühjahr 1942 wurde dort das Giftgas Zyklon B für den industriemäßig organisierten Massenmord vor allem an den Juden eingesetzt.

Im Dezember 1942 ordnete Heinrich Himmler mit dem „Auschwitz-Erlass“ die Deportationen praktisch aller im Reichsgebiet noch verbliebenen etwa 10.000 Sinti und Roma an. Ab März 1943 wurden die Familien in den als „Zigeunerlager“ bezeichneten Lagerabschnitt des KZ Auschwitz-Birkenau Familienweise eingeliefert.

Dr. Josef Mengele wurde im Mai 1943 Lagerarzt in Auschwitz. Er führte die so genannte „Zwillingsforschung“ mit der Ermordung vor allem von Sinti- und Roma-Zwillingskindern in Auschwitz durch und sandte die Organe der Kinder nach Berlin. Unter den nach Auschwitz-Birkenau eingelieferten Menschen waren auch zahlreiche aus der Wehrmacht Entlassene mit ihren Familien. Die Völkermordpolitik der Nazis war in ihrem gesamten Ausmaß nur deshalb möglich, weil nahezu die gesamte deutsche Bürokratie vom Einwohnermeldeamt und Finanzamt bis zur Reichsbahn an der Durchführung des Vernichtungsprogramms in Deutschland beteiligt war. Der bürokratische Apparat zur Organisation des Völkermords wurde genauso wie im Falle der Juden nur von wenigen Beamten unterlaufen.

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

Insgesamt – so kann man nur schätzen, weil in der Geschichte der Völkermorde die Buchhalter des Todes die Leichenberge kaum zählen – wurde etwa eine halbe Million Sinti und Roma im nationalsozialistisch besetzten Europa von der Todesmaschinerie des „Dritten Reiches“ umgebracht; allein in Deutschland und Österreich wurden etwa 25.000 der fast 40.000 von Ritter und Himmler erfassten Sinti und Roma ermordet.

Seit dem Ende des 2. Weltkriegs wurden über vierzig Jahre lang mit dem in der Öffentlichkeit stets ausschließlich für den Holocaust am jüdischen Volk verwendeten Begriff einer „Einmaligkeit“ die Völkermordverbrechen an Sinti und Roma durch Historiker, Politiker, Behörden und Medien in ihrem Ausmaß und in ihren Ursachen verfälscht und verdrängt. Erst 1982 erkannte die Bundesregierung offiziell die Tatsache des Völkermords aus rassistischen Gründen an Sinti und Roma an, wohingegen der Völkermord am jüdischen Volk durch Adenauer bereits 1948 anerkannt worden war.

4. Die Nachkriegszeit

Keiner der Hauptverantwortlichen für diesen Völkermord wurde zur Rechenschaft gezogen. Das Gegenteil war der Fall. Das System der Totalerfassung und Diskriminierung bestand nach 1945 praktisch ungebrochen in der Bürokratie der Bundesrepublik weiter und wurde im Laufe der Jahre perfektioniert. Mit übernommen in das System der bundesrepublikanischen „Zigeunerbekämpfung“ wurden viele derjenigen Beamten, die als polizeiliche Organisatoren des Völkermords in der „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in Berlin und in den ihr angegliederten „Zigeunerleitstellen“ in deutschen Großstädten ihre Erfahrungen bei der „Zigeunerverfolgung“ und bei den Deportationen in die Konzentrationslager gesammelt hatten.

Das bekannteste Beispiel ist der Kriminalbeamte Josef Eichberger, der bis 1945 im Reichssicherheitshauptamt Hauptverantwortlicher der „Zigeunertransporte“ war (also vergleichbar mit Adolf Eichmann im Falle der Juden) und der gleich nach 1945 im neuen Bayerischen Landeskriminalamt Leiter der „Zigeunerabteilung“ wurde. Diese Abteilung wurde die Nachfolgebehörde der NS-„Zigeunerleitstelle“ beim Polizeipräsidium München und übernahm deren „Zigeunerakten“ und Personal, das vor 1945 für die „Zigeunerdeportationen“ aus Bayern zuständig war: Hans Eller, Georg Geyer und den Beamten August Wutz. Diese „Zigeunerabteilung“ im Landeskriminalamt des neuen,

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

demokratischen Bayern übernahm auch die bis 1938 von den Nazis verwendete Bezeichnung „Zigeunerpolizeistelle“, die später in „Landfahrerzentrale“ umbenannt wurde. Obwohl die alliierte Militärregierung in Bayern das „Zigeuner- und Arbeitsscheuen-Gesetz“ 1947 aufgehoben hatte, arbeitete das Bayerische Landeskriminalamt ab 1947 damit illegal. Eifrig wurden von dort „Vorschläge, um dem Landfahrerunwesen tatsächlich entgegenzutreten zu können“ unterbreitet. Was die Alliierten 1947 aufgehoben hatten, wurde in Bayern am 22. Dezember 1953 gegen die Sinti und Roma als „Landfahrerordnung“ wieder in Kraft gesetzt. Erst 1970 wurde sie wegen Grundgesetzwidrigkeit aufgehoben. Indem auch andere Landeskriminalämter ihre „Zigeunerakten“ in München anlieferten, funktionierte in den 50er und 60er Jahren die Überwachung bundesweit. Ausdrücklich wurde auf die NS-Akten des „Rassehygieneinstituts“ zurückgegriffen.

Polizeilich und „kriminologisch“ blieb weiterhin nur das interessant, was schon zuvor die Nazis als vermeintliche „Rasse“ verstanden. Bis vor wenigen Monaten interessierte im deutschen Polizeiwesen nicht eine bestimmte Lebensweise, sondern allein die ethnische Zugehörigkeit – doch dazu später mehr.

Unabhängig von einem Straftatverdacht wurden in allen Landeskriminalämtern „Zigeunerkarteien“ als Totalerfassungskarteien für die ganze Volksgruppe unabhängig von Straftatverdächtigen untereinander identisch aufgebaut:

In den „Zigeunerkarteien“ wurde neben einer Namenskartei, einer Lichtbilderkartei, einer Kraftfahrzeugkartei, einer Stichwortkartei und einer Sammlung aller „Landfahrerkontrollmeldungen“ eine sogenannte Merkmalskartei eingerichtet. Diese „Merkmalskartei“ bestand – und darauf wurde in der Polizeiausbildung bis in die 70er Jahre ausdrücklich hingewiesen – aus einem Verzeichnis der „Konzentrationslager-Nummern“. Die von der SS den Sinti und Roma in den Konzentrationslagern eintätowierten KZ-Nummern dienten in den ersten Jahrzehnten des demokratischen Deutschland der Polizei von neuem als „Merkmal“ zur Personenidentifizierung.

Die „Zigeunerkarteien“ der Landeskriminalämter wurden in den 70er Jahren nur insofern „aufgelöst“, als sämtliche Daten dieser Karteien in die Flut der elektronischen Speicherung eingegeben wurden und von nun an über die neuen Kommunikationssysteme der Polizei mit dem INPOL-System (internes polizeiliches Informationssystem) zu einer einzigen großen „Zigeunerkartei“ in Deutschland zusammengeschlossen waren.

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

Aufgrund einer 1998 beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhobenen Verfassungsbeschwerde unseres Landesverbandes und unseres Dachverbandes, des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, kam es im Oktober 2001 zu einer schriftlichen Zusicherung des Innenministeriums gegenüber der Präsidentin des Verfassungsgerichts, in der das Innenministerium erklärt, dass die bis dahin in Bayern fortgesetzte Sondererfassung unserer Volksgruppe eingestellt wurde.

III. Antiziganismus in Deutschland

Im Folgenden will ich mich mit den verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus im heutigen Deutschland auseinandersetzen, mit denen Sinti und Roma regelmäßig konfrontiert werden.

1. Offener Rassismus versus latenter Rassismus

Unsere Menschen werden auch heute noch tagtäglich mit rassistischen Verhaltensweisen konfrontiert. Nur selten wird offen zugegeben, dass diskriminierende Maßnahmen auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe zurückzuführen sind.

Zu den Formen des offenen Rassismus zähle ich die im Verhältnis zur Mehrheitsbevölkerung ungleich häufigeren Personenkontrollen von Angehörigen unserer Volksgruppe durch die Polizei. Gerade jüngere Sinti und Roma werden regelmäßig in Bahnhöfen und anderen stark frequentierten Orten von der Polizei kontrolliert, während Gleichaltrige aus der Mehrheitsbevölkerung nur selten den Ausweis zücken müssen. Bei Polizeikontrollen gelten demnach unsere Menschen schon allein aufgrund ihres Aussehens als „verdächtig“.

Zu einem aktuellen Fall möchte ich kurz aus einem Pressebericht der „Potsdamer Neuesten Nachrichten“ vom 25. August 2006 zitieren:

Unter der Überschrift „Sinti-Zentralrat beschwert sich bei UN-Ausschuss“ heißt es:

„Heidelberg/Potsdam – Im Streit um diskriminierende Äußerungen eines bayerischen Polizisten will sich der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma an die Vereinten Nationen wenden. Beim UN-Ausschuss gegen Rassismus in Genf werde Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht, weil die brandenburgische Justiz eine Strafverfolgung in dem Fall abgelehnt habe, teilte der Zentralrat gestern in Heidelberg mit. (...) Der Beamte hatte Sinti und Roma in einem Leserbrief in der in Brandenburg erscheinenden Fachzeitschrift „der Kriminalist“ unter anderem als „Made im Speck der Wohlfahrtsgesellschaft“ bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft hatte die Ermittlungen eingestellt, da trotz des beleidigenden Inhalts kein Straftatbestand erfüllt sei.“

Die in dem Pressebericht angesprochene Beschwerde wurde inzwischen bei dem UN-Ausschuss gegen Rassismus eingereicht.

Weit häufiger werden unsere Menschen jedoch mit Formen eines latenten Rassismus konfrontiert.

2. Rassismus bei der Wohnungssuche

Unsere Menschen werden nicht selten mit der Erfahrung konfrontiert, dass sie aufgrund von noch immer weit verbreiteten Vorurteilen unter der Mehrheitsbevölkerung auf zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche stoßen.

Ein besonders gravierender Fall ging Anfang 1997 durch die Medien:

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma reichte am 20. Februar 1997 bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte beim Europarat in Straßburg eine formelle Beschwerde

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

gegen das in Deutschland rechtskräftig gewordene, skandalöse Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 25. September 1996 ein, wonach „Zigeuner“ generell als „Nachmieter einer Wohnung nicht geeignet“ seien. Das Gericht diffamierte die Sinti und Roma als „traditionsgemäß überwiegend nicht sesshafte Bevölkerungsgruppe“ mit nicht zu treffender Zukunftsprognose als Mieter. „Zigeuner“ ließen – so das Bochumer Gericht – „eine fruchtbare Vermittlungszusammenarbeit“ nicht erwarten. Eine solche Rechtsauffassung führt zur Ausgrenzung und Diskriminierung auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel beim Abschluss von Arbeitsverträgen, Kredit- und Bankverträgen und anderen Rechtsgeschäften. Die 70.000 deutschen Sinti und Roma sind seit jeher deutsche Staatsbürger und unterscheiden sich entgegen allen Klischees bezüglich Wohnen und Berufen nicht von der Mehrheitsbevölkerung. Der Bochumer Richterspruch dagegen erinnert an die Aufrufe nationalsozialistischer Behörden, wie etwa die öffentliche Bekanntmachung vom 9. Juni 1938, in der „die gesamte Bevölkerung dringend aufgerufen wurde, keine Mietverträge mit Zigeunern abzuschließen und die bestehenden Verträge so rasch wie möglich wieder zu lösen“.

Gemeinsam mit dem Nordrhein-Westfälischen Justizminister Dr. Fritz Behrens und dem Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Rainer Voss hielt der Zentralratsvorsitzende Romani Rose hierzu am 20. Februar 1997 eine weit beachtete Pressekonferenz ab. Anzumerken bleibt noch, dass die Europäische Menschenrechtskommission die Beschwerde inzwischen aus formellen Gründen zurückgewiesen hat.

3. Rassismus in den Medien (Nennung der Volksgruppenzugehörigkeit von Straftätern)

Aufgebauchte, rassendiskriminierende Berichte der Polizei an die Presse über angeblich besonders typische „Zigeuner“- oder „Landfahrer“-Kriminalität – so ein Schreiben des Zentralrats von 1982 an die Innenminister – sorgten seinerzeit verstärkt bei der Bevölkerung für massive Vorurteile. Die Polizeibehörden beschränkten sich in ihrer Berichterstattung bewusst nicht auf Tat und Tatverdächtige, sondern stellten in ihren Meldungen an die Presse und bei Gesprächen mit Journalisten gezielt bei Sinti und Roma die ethnische Zugehörigkeit in den Vordergrund.

Während offiziell schon im Jahre 1980 der Begriff „Landfahrer“ aus der polizeilichen Kriminalistik

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

und aus dem INPOL-System den Bundes und der Länder gestrichen worden sei, verwenden ihn zahlreiche Polizeibehörden noch lange Zeit unbekümmert auch in der Berichterstattung an die Presse weiter. Erst den entschiedenen Protesten des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma ist es zu verdanken, dass die Polizeibehörden inzwischen zurückhaltender mit der Nennung der Volksgruppenzugehörigkeit umgehen. Das Problem an sich bleibt jedoch bestehen:

Alljährlich legt der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma dem Deutschen Presserat Beschwerden gegen Dutzende diskriminierende Zeitungsartikel vor. Lediglich ein Bruchteil davon wurde bislang vom Presserat überhaupt behandelt. Daraufhin kritisierte der Zentralrat in den vergangenen Jahren wiederholt die Arbeit des Presserats und erklärte, die fehlende Behandlung der vom Zentralrat eingereichten Beschwerden sei ein mit den Prinzipien einer funktionierenden, unabhängigen Selbstkontrolle nicht zu vereinbarender Vorgang. Alle beanstandeten Artikel verstoßen gleichermaßen gegen den Pressekodex, weil sie – jeweils auf Veranlassung durch Behörden – die Kennzeichnung von Beschuldigten als Minderheitenangehörige verwenden, ohne dass es für das Verständnis des berichteten Sachverhalts erforderlich wäre.

Der Presserat rechtfertigte bisher die stigmatisierenden Kennzeichnungen in früher vorgelegten Artikeln und machte sich damit zum Sprachrohr für Rassismus aus den Behörden. Der Zentralrat und unsere Landesverbände setzen sich deshalb für ein Diskriminierungsverbot im Beamten- und Presserecht ein.

Der frühere Bundesverfassungsrichter Helmut Simon erklärte im Januar 1997, wegen der unveränderten Praxis von Behörden und Medien sei das Diskriminierungsverbot sowohl im Beamtenrecht als auch in den Landespressegesetzen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern als gesetzgeberische Maßnahme geboten. Die von Deutschland unterzeichneten internationalen Abkommen zum Schutz von Minderheiten müssten Bund und Länder zu Konsequenzen veranlassen, um aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen, erklärte auch der Rheinland-Pfälzische Ministerpräsident Beck.

4. Behördlicher Rassismus (Sondererfassung, Entschädigungsverfahren)

In der Bundesrepublik Deutschland konnte sich – wie eingangs geschildert – der Rassismus der Nazis gegenüber Sinti und Rom ungebrochen fortsetzen. Dieser Rassismus insbesondere der Polizeibehörden war jedoch kein bloßes Fortleben alter NS-Vorurteile. Der Rassismus der Polizeibehörden wurde systematisch eingesetzt zur Ausgrenzung von Sinti und Roma aus der Wiedergutmachung – die bundesdeutschen Polizeibehörden hatten den entscheidenden Anteil an der Verhinderung von Entschädigungsansprüchen. Um die Entschädigung der Überlebenden von Konzentrations- und Vernichtungslagern zu verhindern, wurde die Kriminalisierung einer ganzen Volksgruppe betrieben. Die Schreibtischmörder des Reichssicherheitshauptamtes wurden zu bundesdeutschen Polizeibeamten, die Organisatoren des Völkermordes zu Gutachtern über die Ansprüche auf Entschädigung.

Durch die Polizeibehörden wurde so jahrzehntelang nicht nur die Entschädigungspraxis diktiert, sondern ebenso das gesamte Bild von Sinti und Roma in der Öffentlichkeit bestimmt. Jahrzehntelang gab es in der Folge dieser Politik für die Angehörigen unserer Volksgruppe nur die Alternative entweder die eigene ethnische Zugehörigkeit und Identität zu verleugnen, um so überhaupt erst die Chance für ein von Diskriminierungen freies Leben zu bekommen, oder aber als Angehöriger einer „Randgruppe“ ausgesondert und ins soziale Abseits gestellt zu werden.

5. Die Wiedergutmachungspraxis

Die Wiedergutmachungspraxis im Nachkriegsdeutschland wurde für Sinti und Roma zu einer Art zweiter Verfolgung, zu einer Neuauflage der nationalsozialistischen Rassenideologie und zu deren behördlicher Rechtfertigung. Sinti und Roma seien – ganz im Gegensatz zum Schicksal der Juden – von den Nazis als „Asoziale“ aus „kriegswirtschaftlichen, sicherheitspolizeilichen und kriminalpräventiven Gründen“ verfolgt und deportiert worden; erst ab Himmlers Auschwitz-Deportationen im März 1943 oder bestenfalls – so die offizielle Darstellung nach dem BGH-Urteil von 1965 – ab Himmlers Erlass im Dezember 1938 seien rassistische Gründe vereinzelt „mitursächlich“ gewesen. Polizei,

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

Wiedergutmachungsbehörden, Gerichte, Politiker und „Wissenschaftler“ rechtfertigten so mit dicht geschlossenen Reihen die Rassenpolitik der Nazis, um Ansprüche der überlebenden Sinti und Roma auf Wiedergutmachung und Bürgerrechte abzuwehren.

Während gegenüber den Juden vornehmlich dank des Drucks durch das internationale Ausland und des Staates Israel das offizielle Bedauern für die Nazi-Verbrechen ausgedrückt und seit 1948 förmlich praktiziert wird, setzte gleich nach 1945 gegenüber der Volksgruppe der Sinti und Roma bei Behörden und Politikern die geteilte Moral der Verhinderung der Wiedergutmachung ein.

Sinti und Roma erhielten, sofern sie die Völkermordmaschinerie überhaupt überlebt hatten, von keiner Seite, von keiner Partei, von keiner Kirche Unterstützung. Alleingelassen und – durch die historischen Umstände bedingt – nicht organisiert, versuchten viele einzeln und isoliert, bestenfalls vertreten durch einen naheliegenderweise am Honorar interessierten Juristen, Ansprüche gegenüber der Ablehnungsfront der Behörden durchzusetzen.

Im Gegensatz dazu hatten die jüdischen Verfolgten, die auf ihrer Seite zurecht moralische Anerkennung, Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit, Wochen der Brüderlichkeit usw. hatten, zusätzlich den Einfluss der Alliierten, des Staates Israel, der jüdischen Kongress- und Senatsabgeordneten in den USA und außerdem hatten sie die Jewish Claims Conference, eine internationale Organisation mit dem Ziel, für die jüdischen Opfer individuelle Entschädigungen und für den Staat Israel Globalentschädigungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen.

Sobald die Alliierten ihr Interesse am Schicksal der Sinti und Roma um 1950 völlig verloren hatten, gaben die den Landesbehörden für die Wiedergutmachung vorgesetzten Ministerien – meist die Finanzminister – Anweisungen heraus, Sinti und Roma in der Entschädigungspraxis beim Bundesentschädigungsgesetz möglichst vollständig auszuschließen. Zahlreiche der in den Entschädigungsverfahren als „Gutachter“ bestellten „Experten“ waren zuvor Beamte in Himmlers Reichssicherheitshauptamt und für das Vernichtungsprogramm an Sinti und Roma mitverantwortlich. In den von diesen gefertigten „Gutachten“ wurde Hitlers und Himmlers Rassenpolitik gegenüber den Sinti und Roma als „Kriminalitäts- und Asozialenbekämpfung“ gerechtfertigt. Die jahre- und jahrzehntelangen Wiedergutmachungsverfahren vor den Behörden, den untersuchenden Ärzten und vor den

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

Gerichten wurden für die Betroffenen regelmäßig zu einem ergebnislosen Weg der Demütigungen und Erniedrigungen.

Die Flucht in die Illegalität, um der KZ-Deportation zu entgehen, oder das Vorzeigen gefälschter Personalpapiere als Versuch, die sofortige Festnahme und KZ-Einweisung zu verhindern, sollten als „kriminelles“ Verhalten und auch als für die neue Bundesrepublik gültige Straftaten und nicht als Ergebnis der Rassenpolitik dargestellt werden.

Erst Anfang der 1980er Jahre wurde von der Bundesregierung eine Härteregelung eingeführt, die solchen Verfolgungsopfern, die aus formellen Gründen bisher keine Wiedergutmachung erhalten hatten, einmalige Beihilfen bis zu 5.000,- DM zusprachen. Nur in sehr eng begrenzten besonders schweren Härtefällen, besteht die Möglichkeit, dass auch eine laufende Beihilfe aus dem Härtefonds entstammenden „Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds“ beim Bundesfinanzministerium gewährt wird. Dass damit in keiner Weise eine angemessene Entschädigung geleistet werden konnte, versteht sich von selbst. Bezeichnend ist auch, dass bis heute kein Vertreter der Sinti und Roma in dem für den Fonds zuständigen „Beirat“ vertreten ist. Gleiches gilt für die seit Anfang 2001 mit der Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter befassten Stiftung „Verantwortung und Zukunft“.

All dies belegt, dass trotz formaler – vom Grundgesetz und den Länderverfassungen garantierter – Gleichstellung unserer nationalen Minderheit mit der Mehrheitsbevölkerung in vielen gesellschaftlichen Bereichen noch erhebliche Benachteiligungen für die Angehörigen unserer Volksgruppe bestehen.

Das 1995 von der Bundesrepublik Deutschland beim Europarat in Straßburg unterzeichnete „Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ könnte mittelfristig eine Verbesserung bewirken, wenn der entsprechende politische Wille hierfür vorhanden ist. Die bisherige Umsetzung des Rahmenübereinkommens lässt allerdings hieran Zweifel aufkommen.

Seit Jahren vertritt unser Landesverband gegenüber der Landesregierung die Forderung nach Abschluss eines so genannten „öffentlich-rechtlichen Vertrages“, in dem konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des „Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten“ (hier geht es vor allem um den Schutz der kulturellen Identität) sowie der „Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen“ (hier sollen konkrete Schutzbestimmungen zur Erhaltung unserer Minderheitensprache Romanes durch die Staatsregierung anerkannt werden) festgelegt werden. Weitere Fragen sind z. B. die obligatorische Beteiligung unserer Minderheit in beratenden Gremien sowie in

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)

**INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE**

Entscheidungsgremien (z. B. dem Rundfunkrat) – ähnlich wie dies 1997 durch Staatsvertrag mit dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden geregelt worden ist. Eine nicht zu unterschätzende Frage ist auch die bislang fehlende verbindliche Zusage für eine Mindestförderung der Arbeit unseres Landesverbands. Die Forderung nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird von der Staatsregierung bislang zurückgewiesen. Allerdings wurde unserem Landesverband bei mehreren in diesem Jahr in der Bayerischen Staatskanzlei geführten Gesprächen eine „gemeinsame Erklärung zwischen Landesverband und Staatsregierung“ angeboten, über deren Inhalt gegenwärtig intensiv verhandelt wird.

Ich hoffe, dass ich Ihnen in diesem Vortrag einen Überblick über Geschichte und Schicksal der Sinti und Roma in der Vergangenheit und ihre Situation in der Gegenwart vermitteln konnte.

ACHTUNG! DURCHBLICKEN VON ANTISEMITISMUS UND RASSISMUS (2006)
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG, BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V. NÜRNBERG,
INFOS UND KONTAKT: WWW.ISFBB.DE

IMPRESSUM:

INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG,

BILDUNG UND BERATUNG (ISFBB) E.V.

KIRCHENWEG 8 A

D-90419 NÜRNBERG

E-MAIL: ISFBB@WEB.DE

HOME PAGE: WWW.ISFBB.DE

ERSCHIENEN: 2006